

### BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main

### Basisprospekt vom 10. Mai 2006 gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

zur Begebung von

### OPEN END TURBO Long Optionsscheinen OPEN END TURBO Short Optionsscheinen bezogen auf [●] [Index] [Indizes] [als Rohstoff] [Rohstoffe] [●]

Angeboten durch BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Paris, Frankreich

[Lizenzerklärung: [•]]

[Angaben für Optionsscheine auf Indizes]

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	3
A. OPEN END TURBO Long Optionsscheine	
1. Angaben über die Wertpapiere	
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren der OPEN END TURBO Long Optionsscheine	5
B. OPEN END TURBO Short Optionsscheine	
1. Angaben über die Wertpapiere	8
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren der OPEN END TURBO Short Optionsscheine	9
C. Angaben über die Emittentin	
D. Emittentenspezifische Risikofaktoren	
II. RISIKOFAKTOREN	14
A. Emittentenspezifische Risikofaktoren	14
B. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	16
1. OPEN END TURBO Long Optionsscheine	16
2. OPEN END TURBO Short Optionsscheine	19
3. OPEN END TURBO Long Optionsscheine und OPEN END TURBO Short Optionsscheine	21
III. VERANTWORTLICHE PERSONEN	23
IV. WICHTIGE ANGABEN	23
V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	24
1. Angaben über die Wertpapiere	24
2. Quellensteuerabzug in der Bundesrepublik Deutschland	26
3. Angaben über den Referenzwert	
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>	28
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die	
Antragstellung	
[2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	29
[3. Preisfestsetzung	29
4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	
VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	
VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	32
IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN	33
X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	57
A. ALLGEMEINE ANGABEN	57
B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND	
ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	61
Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004	61
2. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004	64
3 Jahresabschluss mit Lagebericht 31 Dezember 2005	77

#### I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Diese Zusammenfassung stellt lediglich eine Einführung zu diesem Prospekt (der "**Prospekt**") dar und fasst in knapper Form die wesentlichen Merkmale und Risiken zusammen, die auf die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (die "**Emittentin**"), die Optionsscheine (die "**Optionsscheine**") und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken zutreffen.

Die Zusammenfassung enthält daher nicht alle für den Anleger wichtigen Informationen. Anleger sollten deshalb ihre Entscheidung zur Anlage in die Optionsscheine nur nach sorgfältiger Prüfung des gesamten Prospekts treffen. Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Optionsscheine insbesondere die Optionsscheinbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Optionsscheine wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem Rechts-, Steuer-, Finanz- und/oder sonstigen Berater diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ein als Kläger auftretender Anleger in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder anderer Staaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin nicht ausschließlich auf Grund dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden kann, es sei denn, diese Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die im Folgenden aufgeführten Wertpapiere können unter diesem Basisprospekt begeben werden:

#### A. OPEN END TURBO Long Optionsscheine

#### 1. Angaben über die Wertpapiere

Die Optionsscheine werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Ausübungstag wird der Inhaber eines Optionsscheines einen Einlösungsbetrag in Euro ("EUR") (wie unten definiert) erhalten, dessen Höhe nach Maßgabe der Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen von der Entwicklung des Referenzwertes und des Maßgeblichen Basiskurses (jeweils wie unten definiert) abhängt.

#### Einlösungsbetrag

Abhängig davon, ob der Ausübungskurs des Referenzwertes die Stop Loss Schwelle am Bewertungstag überschreitet, wird der Einlösungsbetrag wie folgt ermittelt:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände [●]] Basis und unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen angepasst wird.

Erreicht oder unterschreitet der Referenzkurs während des Referenzzeitraumes jedoch die Stop Loss Schwelle (und tritt damit ein Stop Loss Ereignis ein), gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Inhaber eines Optionsscheines erhält den nachfolgend definierten Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis.

#### Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs (wie in den Optionsscheinbedingungen definiert) am Bewertungstag zwar die Stop Loss Schwelle, jedoch *nicht* den Maßgeblichen Basiskurs erreicht oder unterschreitet, erhält der Inhaber eines Optionsscheines den Einlösungsbetrag als einen Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Stop Loss Referenzstand und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Erreichen oder Unterschreiten des Maßgeblichen Basiskurses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages davon ab, ob der dann zu ermitteltende Stop Loss Referenzstand über dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder unterschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag Euro 0 (Null) und erleidet der Inhaber eines Optionsscheines in diesem Falle einen **Totalverlust**.

#### Anfänglicher Ausgabepreis

[Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [•].]

[Die anfänglichen Ausgabepreise der einzelnen Serien von Optionsscheinen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis
[●]	[●]

[Der anfängliche Ausgabepreis wird am [●] wie folgt ermittelt: [<u>Beschreibung der Ermittlung</u> [●]]. [Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises kein Börsengeschäftstag ist, dann wird dieser Tag

1

auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, der für den Referenzwert ein Börsengeschäftstag ist. Sollte an diesem Tag der [●] als Kurs des Referenzwertes nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Optionsscheinbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●] als Kurs des Referenzwertes am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 7 der Optionsscheinbedingungen entsprechende Anwendung.]

#### [Emissionsvolumen

Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

#### [Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen wird aufgrund der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt und nach Beendigung der Zeichnungsfrist unverzüglich veröffentlicht.]

#### Einbeziehung in den Handel

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in [●] ist für den [●] geplant. ] [Zudem ist geplant, die Optionsscheine in den [●] einzuführen.] [Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

### Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

#### Verbriefung

Die Optionsscheine werden durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an einem Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

#### Zahltag/Valuta und Emissionstermin

#### 2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren der OPEN END TURBO Long Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "Emittentin") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Referenzwertes und unter der Voraussetzung, dass die Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro ("EUR") wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Ausübungskurs und Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs des Referenzwertes sowohl den Maßgeblichen Basiskurs als auch die Stop Loss Schwelle am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände [●]] Basis und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen (siehe § 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände [•]] Basis innerhalb einer festgelegten Bandbreite nach Maßgabe der

Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzwertes nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 8 der Optionsscheinbedingungen) in Bezug auf den Referenzwert vorliegt, **die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

#### Einlösungsbetrag = (Stop Loss Referenzstand – Maßgeblicher Basiskurs) \* Bezugsverhältnis

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

#### Der minimale Einlösungsbetrag beträgt EUR 0 (Null).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Stop Loss Schwelle auf [Angabe von Zeitabständen [•]] Basis neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des Maßgeblichen Basiskurses mit dem Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

# Sofern der <u>Einlösungsbetrag EUR 0 (in Worten: Null)</u> beträgt, erleidet der Optionsscheininhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis nach § 1 Abs. 3 der Optionsscheinbedingungen vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt oder die Emittentin die Optionsscheine gemäß § 4 oder § 6 der Optionsscheinbedingungen gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber ggf. nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Die vorliegenden Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Referenzwert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des jeweils zugrundeliegenden Referenzwertes gerichtet sind, (ii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Optionsscheininhaber keinerlei Erträge aus dem Referenzwert bzw. aus den dem Referenzwert zugrunde liegenden Basiswerten (die "Basiswerte") erhalten und (iv) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Während auf der einen Seite der Betrag, den der Optionsscheininhaber nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen maximal erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle einer negativen Kursentwicklung des Referenzwertes (Kurs des Referenzwertes fällt). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen

(Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringendem Preis getätigt werden.

Wenn der durch den Optionsschein verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzwertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Referenzwertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die ggf. bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i. S. v. §15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus möglichen Erträgen eines Geschäfts mit Optionsscheinen verzinst und zurückgezahlt werden kann.

[Der nachfolgende Hinweis findet nur Anwendung, wenn es sich bei dem Referenzwert um einen Index handelt:

Obwohl von dem bzw. den Lizenzgeber(n) gegenwärtig die in den von ihm bzw. ihnen veröffentlichten Publikationen beschriebenen Methoden zur Berechnung des jeweiligen Referenzindex angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen kann.]

#### **B. OPEN END TURBO Short Optionsscheine**

#### 1. Angaben über die Wertpapiere

Die Optionsscheine werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Ausübungstag wird der Inhaber eines Optionsscheines einen Einlösungsbetrag in Euro ("EUR") (wie unten definiert) erhalten, dessen Höhe nach Maßgabe der Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen von der Entwicklung des Referenzwertes und des Maßgeblichen Basiskurses (jeweils wie unten definiert) abhängt.

#### Einlösungsbetrag

Abhängig davon, ob der Ausübungskurs des Referenzwertes die Stop Loss Schwelle am Bewertungstag unterschreitet, wird der Einlösungsbetrag wie folgt ermittelt:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände [●]] Basis und unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen angepasst wird.

Erreicht oder überschreitet der Referenzkurs während des Referenzzeitraumes jedoch die Stop Loss Schwelle (und tritt damit ein Stop Loss Ereignis ein), gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Inhaber eines Optionsscheines erhält den nachfolgend definierten Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis.

#### Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs (wie in den Optionsscheinbedingungen definiert) am Bewertungstag zwar die Stop Loss Schwelle (Stop Loss Ereignis) jedoch *nicht* den Maßgeblichen Basiskurs erreicht oder überschreitet, erhält der Inhaber eines Optionsscheines den in den Optionsscheinbedingungen definierten Einlösungsbetrag als einen Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichen Basiskurs und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Erreichen oder Überschreiten des Maßgeblichen Basiskurses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages davon ab, ob der dann zu ermitteltende Stop Loss Referenzstand unter dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder überschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag Euro 0 (Null) und erleidet der Inhaber eines Optionsscheines in diesem Falle einen **Totalverlust**.

#### Anfänglicher Ausgabepreis

[Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [●].]

[Die anfänglichen Ausgabepreise der einzelnen Serien von Optionsscheinen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis
[•]	[•]

[Der anfängliche Ausgabepreis wird am [●] wie folgt ermittelt: [<u>Beschreibung der Ermittlung [</u>●]]. [Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises kein Börsengeschäftstag ist, dann wird dieser Tag

1

auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, der für den Referenzwert ein Börsengeschäftstag ist. Sollte an diesem Tag der [●] als Kurs des Referenzwertes nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Optionsscheinbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●] als Kurs des Referenzwertes am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 7 der Optionsscheinbedingungen entsprechende Anwendung.]

#### [Emissionsvolumen

Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

#### [Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen wird aufgrund der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt und nach Beendigung der Zeichnungsfrist unverzüglich veröffentlicht.]

#### Einbeziehung in den Handel

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in [●] ist für den [●] geplant. ] [Zudem ist geplant, die Optionsscheine in den [●] einzuführen.] [Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

### Kleinste handelbare und übertragbare Einheit [●]

#### Verbriefung

Die Optionsscheine werden durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an einem Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

#### Zahltag/Valuta und Emissionstermin [●]

#### 2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren der OPEN END TURBO Short Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "Emittentin") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Referenzwertes und unter der Voraussetzung, dass die Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro ("EUR") wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichem Basiskurs und Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs des Referenzwertes sowohl den Maßgeblichen Basiskurs als auch die Stop Loss Schwelle am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände [●]] Basis und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen (siehe § 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände [•]] Basis innerhalb einer festgelegten Bandbreite nach dem billigen Ermessen der

Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzwertes nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 8 der Optionsscheinbedingungen) in Bezug auf den Referenzwert vorliegt, **die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet**, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

#### Einlösungsbetrag = (Maßgeblicher Basiskurs - Stop Loss Referenzstand) \* Bezugsverhältnis

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

#### Der minimale Einlösungsbetrag beträgt EUR 0 (Null).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auch die Stop Loss Schwelle auf [Angabe von Zeitabständen [●]] Basis neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des Maßgeblichen Basiskurses mit dem Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

# Sofern der <u>Einlösungsbetrag EUR 0 (in Worten: Null)</u> beträgt, erleidet der Optionsscheininhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis nach § 1 Abs. 3 der Optionsscheinbedingungen vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt oder die Emittentin die Optionsscheine gemäß § 4 oder § 6 der Optionsscheinbedingungen gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber ggf. nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Die vorliegenden Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Referenzwert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des jeweils zugrundeliegenden Referenzwertes gerichtet sind, (ii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Optionsscheininhaber keinerlei Erträge aus dem Referenzwert bzw. aus den dem Referenzwert zugrunde liegenden Basiswerten (die "Basiswerte") erhalten und (iv) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Während auf der einen Seite der Betrag, den der Optionsscheininhaber nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen maximal erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle einer positiven Kursentwicklung (Kurs des Referenzwertes steigt) des Referenzwertes. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen

(Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringendem Preis getätigt werden.

Wenn der durch den Optionsschein verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzwertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Referenzwertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die ggf. bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus möglichen Erträgen eines Geschäfts mit Optionsscheinen verzinst und zurückgezahlt werden kann.

[Der nachfolgende Hinweis findet nur Anwendung, wenn es sich bei dem Referenzwert um einen Index handelt:

Obwohl von dem bzw. den Lizenzgeber(n) gegenwärtig die in den von ihm bzw. ihnen veröffentlichten Publikationen beschriebenen Methoden zur Berechnung des jeweiligen Referenzindex angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen kann.]

#### C. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "Gesellschaft") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmenverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten, teilweise auch in Österreich. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

#### D. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktienmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

#### Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Optionsscheininhaber erforderlich sind.

#### Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen.

Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzwerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Indexsponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Referenzwert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzwert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzwert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden ggf. bei der Festsetzung des Optionsscheinpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

#### Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekanntgemacht.

#### II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Optionsscheine neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Optionsscheine und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Optionsscheine investiertes Kapital in Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen. Eine Anlage in die Optionsscheine kann zusätzlichen oder anderen Risikofaktoren als den in diesem Prospekt beschriebenen Risikofaktoren unterworfen sein.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

#### A. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktienmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

#### Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("BNP PARIBAS") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Optionsscheininhaber erforderlich sind. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzwerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Indexsponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Referenzwert ausgeben; die Einführung solcher mit den

Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzwert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzwert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden ggf. bei der Festsetzung des Optionsscheinpreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

#### Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekanntgemacht.

#### B. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

#### 1. OPEN END TURBO Long Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "Emittentin") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Referenzwertes und unter der Voraussetzung, dass die Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro ("EUR") wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Ausübungstag die Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Ausübungskurs und Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs des Referenzwertes sowohl den Maßgeblichen Basiskurs als auch die Stop Loss Schwelle am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände [●]] Basis und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen (siehe § 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände [●]] Basis innerhalb einer festgelegten Bandbreite nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzwertes nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 8 der Optionsscheinbedingungen) in Bezug auf den Referenzwert vorliegt, **die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich wie folgt:

#### Einlösungsbetrag = (Stop Loss Referenzstand – Maßgeblicher Basiskurs) \* Bezugsverhältnis

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

#### Der minimale Einlösungsbetrag beträgt EUR 0 (Null).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Stop Loss Schwelle auf [Angabe von Zeitabständen [•]] Basis neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des Maßgeblichen Basiskurses mit dem Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

# Sofern der <u>Einlösungsbetrag EUR 0 (in Worten: Null)</u> beträgt, erleidet der Optionsscheininhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis nach § 1 Abs. 3 der Optionsscheinbedingungen vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt oder die Emittentin die Optionsscheine gemäß § 4 oder § 6 der Optionsscheinbedingungen gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber ggf. nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Die vorliegenden Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Referenzwert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des jeweils zugrundeliegenden Referenzwertes gerichtet sind, (ii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Optionsscheininhaber keinerlei Erträge aus dem Referenzwert bzw. aus den dem Referenzwert zugrunde liegenden Basiswerten (die "Basiswerte") erhalten und (iv) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Während auf der einen Seite der Betrag, den der Optionsscheininhaber nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen maximal erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle einer negativen Kursentwicklung des Referenzwertes (Kurs des Referenzwertes fällt). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringendem Preis getätigt werden.

#### Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Optionsscheins wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine im Hinblick auf die dem Referenzwert zugrunde liegenden Werte (für den Fall dass der Referenzwert ein Aktienindex ist) sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzwertes. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, Schwankungen der Bewertung der in dem Referenzwert enthaltenen Werte (im Falle eines Index als Referenzwert), Schwankungen der Bewertung des Referenzwertes (im Falle eines Rohstoffes als Referenzwert), volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung des Optionsscheins kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des betreffenden Referenzwertes konstant bleibt oder steigt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen des Referenzwertes (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzwertes und damit des Optionsscheines können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Referenzwert oder bezogen auf den Referenzwert getätigt werden.

Dies ist insbesondere der Fall bei Einlösung von Optionsscheinen oder Eintreten eines Stop Loss Ereignisses. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Referenzwert und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Optionsscheine und der Entwicklung des Referenzwertes - und wenn der Referenzwert ein Index oder ein Future Kontrakt ist, der diesem zugrunde liegenden Basiswerte und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheines können daher nicht durch andere Erträge des Optionsscheines kompensiert werden.

#### 2. OPEN END TURBO Short Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "Emittentin") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Referenzwertes und unter der Voraussetzung, dass die Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro ("EUR") wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Ausübungstag die Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichem Basiskurs und Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs des Referenzwertes sowohl den Maßgeblichen Basiskurs als auch die Stop Loss Schwelle am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände [●]] Basis und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen (siehe § 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum auf [börsentäglicher] [<u>Angabe anderer Zeitabstände</u> [●]]Basis innerhalb einer festgelegten Bandbreite nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzwertes nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 8 der Optionsscheinbedingungen) in Bezug auf einen Referenzwert vorliegt, die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich wie folgt:

#### Einlösungsbetrag = (Maßgeblicher Basiskurs - Stop Loss Referenzstand) \* Bezugsverhältnis

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

#### Der minimale Einlösungsbetrag beträgt EUR 0 (Null).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auch die Stop Loss Schwelle auf [Angabe von Zeitabständen [●]] Basis neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des Maßgeblichen Basiskurses mit dem Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

# Sofern der <u>Einlösungsbetrag EUR 0 (in Worten: Null)</u> beträgt, erleidet der Optionsscheininhaber <u>einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.</u>

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis nach § 1 Abs. 3 der Optionsscheinbedingungen vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt oder die Emittentin die Optionsscheine gemäß § 4 oder § 6 der Optionsscheinbedingungen gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber ggf. nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Die vorliegenden Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Referenzwert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des jeweils zugrundeliegenden Referenzwertes gerichtet sind, (ii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Optionsscheininhaber keinerlei Erträge aus dem Referenzwert bzw. aus den dem Referenzwert zugrunde liegenden Basiswerten (die "Basiswerte") erhalten und (iv) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Während auf der einen Seite der Betrag, den der Optionsscheininhaber nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen maximal erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle einer in Bezug auf die Optionsscheine positiven Kursentwicklung des Referenzwertes (Kurs des Referenzwertes steigt). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringendem Preis getätigt werden.

#### Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Optionsscheins wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine im Hinblick auf die dem Referenzwert zugrunde liegenden Werte (für den Fall dass der Referenzwert ein Aktienindex ist) sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzwertes. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, Schwankungen der Bewertung der in dem Referenzwert enthaltenen Werte (im Falle eines Index als Referenzwert), Schwankungen der Bewertung des Referenzwertes (im Falle eines Rohstoffes als Referenzwert), volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung des Optionsscheins kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des betreffenden Referenzwertes konstant bleibt oder fällt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen des Referenzwertes (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzwertes und damit des Optionsscheines können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Referenzwert oder bezogen auf den Referenzwert getätigt werden.

Dies ist insbesondere der Fall bei Einlösung von Optionsscheinen oder Eintreten eines Stop Loss Ereignisses. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Referenzwert und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu

kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Optionsscheine und der Entwicklung des Referenzwertes und wenn der Referenzwert ein Index oder ein Future Kontrakt ist, der diesem zugrunde liegenden Werte und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheines können daher nicht durch andere Erträge des Optionsscheines kompensiert werden.

#### 3. OPEN END TURBO Long Optionsscheine und OPEN END TURBO Short Optionsscheine

[Der nachfolgende Hinweis findet nur Anwendung, wenn es sich bei dem Referenzwert um einen Index handelt:

Obwohl von dem bzw. den Lizenzgeber(n) gegenwärtig die in den von ihm bzw. ihnen veröffentlichten Publikationen beschriebenen Methoden zur Berechnung des jeweiligen Referenzindex angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen kann.]

#### Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn der durch den Optionsschein verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzwertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Referenzwertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Einlösungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

#### Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Optionsscheins sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten eingeholt werden.

#### Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es sollte nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

#### Handel in den Optionsscheinen

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel an den vorgenannten Börsen einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass die jeweilige Einbeziehung beibehalten wird.]

[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe

oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass der Optionsschein während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußert werden kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Optionsscheine kann auch erheblich von dem Wert des Referenzwertes der Optionsscheine abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Optionsscheine über den Kurs der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Referenzwerte informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

#### Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus Gewinnen eines Geschäfts mit Optionsscheinen verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Optionsscheinen seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Optionsscheine daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

#### **III. VERANTWORTLICHE PERSONEN**

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die im Prospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

#### **IV. WICHTIGE ANGABEN**

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder ggf. als Indexsponsor.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.

### V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

#### 1. Angaben über die Wertpapiere

(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren ggf. zu zahlenden Einlösungsbetrag:

[(aa) OPEN END TURBO Long Optionsscheine:

Innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Ausübungstag wird der Inhaber eines Optionsscheines einen Einlösungsbetrag in Euro ("EUR") (wie unten definiert) erhalten, dessen Höhe nach Maßgabe der Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen von der Entwicklung des Referenzwertes und des Maßgeblichen Basiskurses (jeweils wie unten definiert) abhängt.

#### Einlösungsbetrag

Abhängig davon, ob der Ausübungskurs des Referenzwertes die Stop Loss Schwelle am Bewertungstag überschreitet, wird der Einlösungsbetrag wie folgt ermittelt:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände [●]] Basis und unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen angepasst wird.

Erreicht oder unterschreitet der Referenzkurs während des Referenzzeitraumes jedoch die Stop Loss Schwelle (und tritt damit ein Stop Loss Ereignis ein), gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Inhaber eines Optionsscheines erhält den nachfolgend definierten Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis.

#### Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs (wie in den Optionsscheinbedingungen definiert) am Bewertungstag zwar die Stop Loss Schwelle, jedoch *nicht* den Maßgeblichen Basiskurs erreicht oder unterschreitet, erhält der Inhaber eines Optionsscheines den Einlösungsbetrag als einen Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Stop Loss Referenzstand und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Erreichen oder Unterschreiten des Maßgeblichen Basiskurses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages davon ab, ob der dann zu ermitteltende Stop Loss Referenzstand über dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder unterschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag Euro 0 (Null) und erleidet der Inhaber eines Optionsscheines in diesem Falle einen **Totalverlust**.]

#### [(bb) OPEN END TURBO Short Optionsscheine:

Innerhalb von [•] Bankgeschäftstagen nach dem Ausübungstag wird der Inhaber eines Optionsscheines einen Einlösungsbetrag in Euro ("EUR") (wie unten definiert) erhalten, dessen Höhe nach Maßgabe der Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen von der Entwicklung des Referenzwertes und des Maßgeblichen Basiskurses (jeweils wie unten definiert) abhängt.

#### Einlösungsbetrag

Abhängig davon, ob der Ausübungskurs des Referenzwertes die Stop Loss Schwelle am Bewertungstag unterschreitet, wird der Einlösungsbetrag wie folgt ermittelt:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände [●]] Basis und unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen angepasst wird.

Erreicht oder überschreitet der Referenzkurs während des Referenzzeitraumes jedoch die Stop Loss Schwelle (und tritt damit ein Stop Loss Ereignis ein), gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Inhaber eines Optionsscheines erhält den nachfolgend definierten Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis.

#### Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs (wie in den Optionsscheinbedingungen definiert) am Bewertungstag zwar die Stop Loss Schwelle (Stop Loss Ereignis) jedoch *nicht* den Maßgeblichen Basiskurs erreicht oder überschreitet, erhält der Inhaber eines Optionsscheines den in den Optionsscheinbedingungen definierten Einlösungsbetrag als einen Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichen Basiskurs und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet

Bei Erreichen oder Überschreiten des Maßgeblichen Basiskurses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages davon ab, ob der dann zu ermitteltende Stop Loss Referenzstand unter dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder überschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag Euro 0 (Null) und erleidet der Inhaber eines Optionsscheines in diesem Falle einen **Totalverlust**.]

(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Optionsscheine und die Wertpapierkennnummer (WKN) [●].

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Optionsscheine wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am [●] beschlossen.

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

- (e) Angabe des erwarteten Emissionstermines 

  [●]
- (f) Für die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber sind allein die Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

#### 2. Quellensteuerabzug in der Bundesrepublik Deutschland

Die Optionsscheine stellen nach Auffassung der Emittentin eine rein spekulative Anlage dar, weshalb Einkünfte aus der Veräußerung der Optionsscheine oder aus der Zahlung des Einlösungsbetrages in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keinem Quellensteuerabzug unterliegen. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass zur steuerlichen Behandlung von Optionsscheinen wie den hier vorliegenden – soweit ersichtlich – weder abschließende Stellungnahmen der Finanzverwaltung noch einschlägige finanzgerichtlichen Entscheidungen vorliegen.

Soweit die Emittentin bzw. die Zahlstelle (zukünftig) zur Einbehaltung von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben verpflichtet ist, sind diese Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben gemäß § 7 der Optionscheinbedingungen vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist in diesem Fall berechtigt, diese Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben von dem Einlösungsbetrag einzubehalten, und zwar ohne dem Optionsscheininhaber hierfür eine Ausgleichszahlung leisten zu müssen.

Die vorstehenden Ausführungen stellen eine kurze Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung ausschließlich im Hinblick auf die in der Bundesrepublik Deutschland an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer dar. Sonstige Aspekte, die für einen bestimmten Optionsscheininhaber und seine steuerliche Situation relevant sein können, sind nicht aufgeführt. Insbesondere werden die steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung der Optionsscheine in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland nicht erläutert. Potentielle Erwerber werden darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine ihren Steuerberater konsultieren sollten.

\*\*\*

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Anhang XII der im Amtsblatt der EU Nr. L 186 vom 18. Juli 2005, S. 3-104 veröffentlichten Berichtigung der deutschen Sprachfassung der Durchführungsverordnung zur Prospektrichtlinie (EG) Nr.809/2004, dort Ziffer 4.1.14

#### 3. Angaben über den Referenzwert

[Die nachfolgenden Absätze beziehen sich auf einen Index als Referenzwert und entfallen bei anderen Referenzwerten

[Alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen über den [jeweiligen] Referenzwert, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der Bestandteile beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [dem][den] Lizenzgeber[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Obwohl von [dem][den] Lizenzgeber[n] gegenwärtig die beschriebenen Methoden zur Berechnungangewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass von [dem][den]Lizenzgeber[n] die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen kann.

Informationen über den Referenzindex [einschließlich der Informationen über seine Berechnung und die Veränderung seiner Bestandteile] [einschließlich der Informationen über die Kursentwicklung] sind auf der Internet-Seite [lacksquare] abrufbar.

#### Lizenzvermerk

[ullet]

[Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf einen Rohstoff als Referenzwert und entfallen bei anderen Referenzwerten

#### [Beschreibung [des Referenzwertes] [der Referenzwerte]

Informationen über den Referenzwert [einschließlich der Informationen über die Kursentwicklung] [sowie über die jeweiligen Qualitätsmerkmale] sind auf der Internet-Seite [●] der [Referenzbörse] [des jeweiligen Handelsplatzes abrufbar.]

### VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

# 1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

[Bei Angeboten ohne Zeichnungsfrist:

Die Optionsscheine [●] werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom [●] bis [●] angeboten. Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein [beträgt] [●] (in Worten: [●])]

[Die anfänglichen Ausgabepreise der einzelnen Serien von Optionsscheinen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis
[•]	[●]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Die anfänglichen Ausgabepreise der einzelnen Serien von Optionsscheinen] [wird] [werden] wie folgt ermittelt [●] [, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Optionsschein] [●].]

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom [●] bis zum [●] dauernden Zeichnungsfrist [zum anfänglichen Ausgabepreis von [●] (in Worten: [●]) je Optionsschein angeboten]

[Die anfänglichen Ausgabepreise der einzelnen Serien von Optionsscheinen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis
[●]	[●]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Die anfänglichen Ausgabepreise der einzelnen Serien von Optionsscheinen] [wird] [werden] wie folgt ermittelt [●][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Optionsschein] [●].]

Regelung bei noch zu ermittelndem anfänglichem Ausgabepreis:

[Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises kein Börsengeschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, der für den [jeweiligen] Referenzwert ein Börsengeschäftstag ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 8 der Optionsscheinbedingungen entsprechende Anwendung. Sollte an diesem Tag der [●] als Kurs des Referenzwertes nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 8 der Optionsscheinbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●] als Kurs des Referenzwertes am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.]

Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird am Ende der Zeichnungsfrist (dies ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist gemäß voranstehender Ausführungen, der [●]) festgelegt und unverzüglich von der Emittentin in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.]

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Optionsscheine bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

#### [2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt am letzten Tag der Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Optionsscheine erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zur Zeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]"]

#### [3. Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis, zu dem interessierte Anleger zeichnen können, wird von der Anbieterin wie folgt [festgesetzt] [ermittelt]: [●] [(in Worten: [●])] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] [(in Worten: [●])] je Optionsschein.]

#### 4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für den Dauer-Inhaber-Sammel-Optionsschein ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommenen werden.

#### Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des

Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

#### Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "Prospektrichtlinie", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der mit der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

#### Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "Securities Act") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "Commodity Exchange Act") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

#### VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Optionsscheine Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

[Die Optionsscheine sollen jedoch in [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in [●] ist für [●] geplant.] [Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

### VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Optionsscheinbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Engültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 10 (*Bekanntmachungen*) der Optionsscheinbedingungen. Ausgenommen ist ferner ggf. die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (siehe Seite 13 und Seite 15 dieses Prospekts).

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter *http://derivate.bnpparibas.de* unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

Zusätzlich ist der in den Optionsscheinbedingungen definierte jeweils aktuelle "Maßgebliche Basiskurs" gem. § 1 Abs. 3 der Optionsscheinbedingungen ebenfalls unter http://derivate.bnpparibas.de, [täglich] [Angabe anderer Zeitabstände [•]] einsehbar

#### IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Die in den folgenden Optionsscheinbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend ergänzt, Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls in den Endgültigen Angebotsbedingungen entfallen.

# [A. Optionsscheinbedingungen OPEN END TURBO Long Optionsscheine § 1 Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Optionsscheininhaber") eines OPEN END TURBO Long Optionsscheines ("Optionsschein") bezogen auf [●] ("Referenzwert") das Recht ("Optionsrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen zum Bewertungstag nach Ausübung gemäß § 6 Zahlung des nachstehend bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro ("EUR") gemäß § 1 und § 7 zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag")

# [Variante für OPEN END TURBO Long Optionsscheine deren zugrundeliegende Referenzwerte in EUR notieren:

die in EUR ausgedrückte Differenz ("D") zwischen Ausübungskurs des Referenzwertes und dem Maßgeblichen Basiskurs (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("B") (gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet). [Ein(e) [●] entspricht [●].]]

# [Variante für OPEN END TURBO Long Optionsscheine, deren zugrundeliegende Referenzwerte nicht in EUR notieren:

die in [●] ausgedrückte und in EUR umgerechnete Differenz (D) zwischen Ausübungskurs des Referenzwertes und dem Maßgeblichen Basiskurs (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (B) (gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet). [Ein(e) [●] entspricht [●].]

#### $D = (Aus \ddot{u}bungskurs - Maßgeblicher Basiskurs) x (B)$

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]][an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als ["Großbanken-Fixing"]] [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 10 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als "Großbanken-Fixing" ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr

ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(3) Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 8) in Bezug auf den Referenzwert vorliegt, die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag ermittelt sich in *diesem* Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 6 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

#### Einlösungsbetrag = (Stop Loss Referenzstand – Maßgeblicher Basiskurs) \* (B)

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

- (4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:
  - "Anfänglicher Basiskurs": Der Anfängliche Basiskurs (der "Anfängliche Basiskurs") ist der dem jeweiligen Optionsschein in nachfolgender Tabelle zugewiesene Anfängliche Basiskurs und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des Maßgeblichen Basiskurses.
  - "Anpassungstage" ("T"): sind die im jeweiligen Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Tage (einschließlich Wochenendtage und Börsenfeiertage) dividiert durch [●].
  - "Anpassungszeitpunkt": [●].
  - "Auflösungsfrist": ist eine Frist von maximal [●] Handelsstunden an der jeweiligen [●] nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Wird der [Angabe des relevanten Kurses] [●]] des Referenzwertes am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses vor Ablauf der Auflösungsfrist festgestellt und ist der Stop Loss Referenzstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst nach dem offiziellen Handelsbeginn am darauf folgenden Börsengeschäftstag. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 8 Anwendung.
  - "Ausübungskurs": ist [●] am Bewertungstag.
  - "Ausübungstag": ist jeweils der [●], zu dem eine Ausübungserklärung des betreffenden Optionsscheininhabers im Hinblick auf die betroffenen Optionsscheine nach Maßgabe des § 6 zur wirksamen Ausübung an diesem Termin vorliegt.
  - "Bankgeschäftstag": ist
    - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind
    - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- ["Basiswerte": [bei Rohstoffen [●]] [sind die dem Index zugrunde liegenden [●]].]
- Bewertungstag": ist (vorbehaltlich §§ 4 und 8)
  - (a) entweder der Ausübungstag,
  - (b) der Tag, an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt, oder
  - (c) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gem. § 6 Abs. (4) erklärt
  - Ist der Bewertungstag kein Börsengeschäftstag, dann gilt [●] als Bewertungstag.
- **"Bezugsverhältnis"** ("B"): ist das dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Bezugsverhältnis.
- "Börse": [●]
- **"Börsengeschäftstag"**: ist jeder Tag, an dem die jeweilige Börse für den regulären Handel geöffnet ist. [●]

[Variante, die nur bei Kursindizes auf Aktien Anwendung findet

"Dividende" ("Div"): [●]. Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien wird bei der Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die jeweilige Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird die Nettodividende (Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern), bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basiskurses in Abzug gebracht.]

- "Festlegungsstelle": ist [●], vorbehaltlich der Festlegung einer Nachfolgefestlegungsstelle gemäß § 4 Absatz (1).
- "Finanzierungszeitraum": ist der Zeitraum von einem Anpassungszeitpunkt (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungszeitpunkt (ausschließlich) bei der Ermittlung des jeweils betreffenden (*neuen*) Maßgeblichen Basiskurses.
- "Kündigungstermin": wie in § 6 Absatz (4) definiert.
- "Maßgeblicher Basiskurs": Der Maßgebliche Basiskurs wird von der Berechnungsstelle auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände] [●]] Basis neu angepasst und gilt dann jeweils vom vorhergehenden Anpassungszeitpunkt (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungszeitpunkt (ausschließlich). Der jeweils Maßgebliche Basiskurs wird monatlich für die jeweils vorangegangenen Tage des vorherigen Kalendermonats zum [●] des Folgemonats gem. § 10 veröffentlicht (dazwischen ist er auf der Internetseite http://derivate.bnpparibas.de, [●] jeweils aktuell einsehbar). Er wird wie folgt ermittelt, wobei das Ergebnis auf [●] Dezimalstellen gerundet wird, ab [●] wird aufgerundet.:

Maßgeblicher Basiskurs (jeweils neu) = Maßgeblicher Basiskurs (jeweils vorangehend) \* (1 + (R + Zinsanpassungssatz) \* T)

[Variante, die nur bei Kursindizes auf Aktien Anwendung findet:

Maßgeblicher Basiskurs (jeweils neu) = (Maßgeblicher Basiskurs (jeweils vorangehend) \* (1 + (R + Zinsanpassungssatz) \* T )) – Div]

- "Referenzkurs": ist [●] des Referenzwertes.
- "Referenzwert": ist [der] [die] [das] dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene [Index] [bei Rohstoff [●]] [[als von [●] festgestellte[r]] [und veröffentlichte[r]] [●]], vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolgereferenzwertes gemäß § 4 Absatz (2).

- "Referenzzeitraum": ist der Zeitraum, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der [●] [von der [●] festgestellte [●]] des Referenzwertes vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses oder des Stop Loss Ereignisses am Bewertungstag (jeweils einschließlich).
- "Referenzzinssatz" ("R"): ist [●].
- "Stop Loss Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Referenzkurs des Referenzwertes [an [der Börse][ [●],]] [●] während des Referenzzeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet.
- "Stop Loss Referenzstand": ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. § 4 und Marktstörungen gem. § 8 der Optionsscheinbedingungen, der [●] [Kurs], der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der von der Festlegungsstelle festgestellten Referenzkurse als der Stop Loss Referenzstand des Referenzwertes innerhalb der Auflösungsfrist bestimmt wird. Der Stop Loss Referenzstand entspricht jedoch mindestens dem niedrigsten Referenzkurs während der Auflösungsfrist.
- "Stop Loss Schwelle": ist die dem jeweiligen Optionsschein in nachfolgender Tabelle zugeordnete Stop Loss Schwelle (die "Anfängliche Stop Loss Schwelle"). Die Stop Loss Schwelle wird jeweils bei Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses wie folgt neu festgelegt, wobei das Ergebnis auf [●] Dezimalstellen gerundet wird, ab [●] wird aufgerundet:

#### Maßgeblicher Basiskurs \* Stop Loss Schwellen Anpassungssatz

- "Stop Loss Schwellen Anpassungssatz": ist der in nachfolgender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugeordnete Anpassungssatz.
- "Terminbörse": [●]
- "Zinsanpassungssatz": ist der in nachfolgender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz (der "anfängliche Zinsanpassungssatz"). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz [börsentäglich] [Angabe anderer Zeitabstände [●]] nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) innerhalb einer Bandbreite von [●] (Abweichung von [●] jeweils (+) oder (-)) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 10 veröffentlicht.

Volum	n Referenzwert mit ● *	Anfänglicher Basiskurs *	Anfängliche Stop Loss Schwelle*	Anfänglicher Zinsanpassungs- satz**	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz	Bezugsver- hältnis*	ISIN der Optionsscheine	WKN der Optionsscheine
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[●]	[•]	[•]

<sup>\*(</sup>vorbehaltlich § 4 und § 8 der Optionsscheinbedingungen)
\*\* Anpassung gem. § 1, Absatz 4

#### § 2 Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die Optionsscheine sind durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein ("Inhaber-Sammel-Optionsschein") verbrieft. Dieser trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Der Inhaber-Sammeloptionsschein ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF") hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von [●] Optionsschein(en) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

#### § 3 Status

Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### § 4 Veränderungen des Referenzwertes, der [Indexfeststellung] [Feststellung] oder Einstellung des Referenzwertes; außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzwert nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("Nachfolgefestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolgefestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Referenzwertes berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf Festlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolgefestlegungsstelle.
- (2) Wird der Referenzwert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Referenzwert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Referenzwert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Referenzwert für die Berechnung eines Einlösungsbetrages zugrunde zu legen (der "Nachfolgereferenzwert"). Der Nachfolgreferenzwert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzwert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzwert.

#### (3) Wird

- (a) der Referenzwert ersatzlos aufgehoben,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzwertes von der Festlegungsstelle so geändert, so dass der Referenzwert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist,

- (c) der Referenzwert von der Festlegungsstelle durch einen Referenzwert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin [im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung] nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist, oder
- (d) ist die Festlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung des Referenzwertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 8 Absatz (3) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Anfänglichen bzw. Maßgeblichen Basiskurs, die Stop Loss Schwelle und das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den Ausübungskurs des Referenzwertes berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die die Festlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Referenzwertes verwendet hat[.][und zwar nur auf der Basis der Basiswerte, die dem Referenzwert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzwertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Basiswerte vorgesehen waren.] Die Emittentin wird eine Fortführung der Berechnung unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheines unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- (5) Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung der konzernintern getroffenen Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin ebenfalls berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Verpflichtungen der Emittentin im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach diesem Absatz (4) bestimmen sich ebenfalls nach Absatz (3).
- (6) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 9) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

#### § 5 Mindesthandelsgröße

Optionsscheine können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

#### § 6 Ausübung des Optionsrechts; ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis gemäß § 1 Absatz (4) eintritt.
- (2) Andernfalls kann das Optionsrecht nur jeweils spätestens [Variante 1: am Ausübungstag bis 10:00 Uhr MEZ] [Variante 2: [●] Bankgeschäftstage vor einem Ausübungstag] und nur für jeweils mindestens [●] Optionsscheine oder einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.

Die Ausübung des Optionsrechts erfolgt durch:

- (a) Zugang einer schriftlichen Ausübungserklärung des Optionsscheininhabers bei der Zahlstelle (BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Fax Nr. [●]), welche die folgenden Angaben enthalten muss:
  - (aa) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
  - (bb) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
  - (cc) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,

sowie

- (b) Lieferung der betreffenden Optionsscheine an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle Konto Nr. [●] bei der CBF.
- (3) Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (2) vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [●] eingeht. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [●], erstmals zum [●] (jeweils ein "Kündigungstermin") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 10 bekannt zu machen. Dieser Kündigungstermin gilt dann als Bewertungstag. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag [ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. (2) (einschließlich des Verweises auf Abs. (3)). Eine erklärte Kündigung wird unwirksam, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Stop Loss Ereignis eintritt. Im Falle des Eintritts eines solchen Stop Loss Ereignisses richtet sich der zu zahlende Einlösungsbetrag nach § 1 Abs. (3).

# § 7 Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird den Einlösungsbetrag [●] nach dem jeweiligen Bewertungstag zahlen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (4) bzw. Absatz (5) wird die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 10 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 9) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto.
- (2) Der Einlösungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Einlösungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben.

# § 8

#### Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag vorbehaltlich Absatz (3) auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

#### (2) Eine "Marktstörung" bedeutet

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels des Referenzwertes oder von auf den Referenzwert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs bzw. der Stop Loss Referenzstand des Referenzwertes festgestellt worden wäre[,][.] [bzw. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels der im Referenzwert enthaltenen Basiswerte an der Börse, sofern diese Basiswerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Basiswerte darstellen, die jeweils im Referenzwert an der Börse einbezogen sind.]
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs bzw. der Stop Loss Referenzstand festgestellt worden wäre, unterbricht oder beeinträchtigt Geschäfte in dem Referenzwert oder Geschäfte in von auf den Referenzwert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen. [oder Geschäfte in Basiswerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Basiswerte darstellen, oder Marktpreise für diese Basiswerte zu erhalten.]
- (c) [dass die Börse in Bezug auf Basiswerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Basiswerte des Referenzwertes darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt.] [dass die Börse oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt.] Das gilt nicht, wenn die Börse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen regulären Handelsschluss oder, wenn dieser

Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Börse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

(3) Wenn ein Bewertungstag um mehr als [●] Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Die Emittentin wird dann an diesem Tag den Ausübungskurs bzw. den Stop Loss Referenzstand bestimmen, indem sie die Berechnungsweise und -methode des Referenzwertes zugrundelegt, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Die Emittentin wird dabei, sofern dem Referenzwert Basiswerte zugrunde liegen, diese Basiswerte mit dem an der Börse an diesem betreffenden Tag zu dem für den Ausübungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. [Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Basiswert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

#### § 9 Berechnungsstelle und Zahlstelle

- (1) BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich ist die Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle").Die BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre/seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

#### § 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden entsprechend in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Optionsscheine am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

#### § 11 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

#### § 12 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen einzusetzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
  - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 10 veröffentlicht wurde,
  - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

#### § 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie aller Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. welche die finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

\*\*\*\*]

#### [B. Optionsscheinbedingungen OPEN END TURBO Short Optionsscheine

#### § 1 Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Optionsscheininhaber") eines OPEN END TURBO Short Optionsscheines ("Optionsschein") bezogen auf [●] ("Referenzwert") das Recht ("Optionsrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen zum Bewertungstag nach Ausübung gemäß § 6 Zahlung des nachstehend bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro ("EUR") gemäß § 1 und § 7 zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag")

[Variante für OPEN END TURBO Short Optionsscheine deren zugrundeliegende Referenzwerte in EUR notieren:

die in EUR ausgedrückte Differenz ("**D**") zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs des Referenzwertes (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**B**") (gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet). [Ein(e) [●] entspricht [●].]]

[Variante für OPEN END TURBO Short Optionsscheine, deren zugrundeliegende Referenzwerte nicht in EUR notieren:

die in [●] ausgedrückte und in EUR umgerechnete Differenz (D) zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs des Referenzwertes (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (B) (gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet). [Ein(e) [●] entspricht [●].]]

#### $D = (Ma\beta geblicher Basiskurs - Ausübungskurs) x (B)$

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]][an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als ["Großbanken-Fixing"]] [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 10 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [•]] [an dem dem [•] folgenden Bankgeschäftstag] [der als "Großbanken-Fixing" ermittelte EUR/[•]-Durchschnittskurs] [der [•]] auf der [•]-Seite [•] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[•]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [•] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[•] in Frankfurt am Main um [•] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(3) Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 8) in Bezug auf den Referenzwert vorliegt, die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag ermittelt sich in *diesem* Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 6 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

#### Einlösungsbetrag = (Maßgeblicher Basiskurs – Stop Loss Referenzstand ) \* (B)

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

- (4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:
  - "Anfänglicher Basiskurs": Der Anfängliche Basiskurs (der "Anfängliche Basiskurs") ist der dem jeweiligen Optionsschein in nachfolgender Tabelle zugewiesene Anfängliche Basiskurs und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des Maßgeblichen Basiskurses.
  - "Anpassungstage" ("T"): sind die im jeweiligen Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Tage (einschließlich Wochenendtage und Börsenfeiertage) dividiert durch [●].
  - "Anpassungszeitpunkt": [●].
  - "Auflösungsfrist": ist eine Frist von maximal [●] Handelsstunden an der jeweiligen [●] nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Wird der [Angabe des relevanten Kurses] [●]] des Referenzwertes am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses vor Ablauf der Auflösungsfrist festgestellt und ist der Stop Loss Referenzstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst nach dem offiziellen Handelsbeginn am darauf folgenden Börsengeschäftstag. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 8 Anwendung.
  - "Ausübungskurs": ist [●] am Bewertungstag.
  - "Ausübungstag": ist jeweils der [●], zu dem eine Ausübungserklärung des betreffenden Optionsscheininhabers im Hinblick auf die betroffenen Optionsscheine nach Maßgabe des § 6 zur wirksamen Ausübung an diesem Termin vorliegt.
  - "Bankgeschäftstag": ist
    - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
    - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
  - ["Basiswerte": [bei Rohstoffen [●]] [sind die dem Index zugrunde liegenden [●]].]
  - "Bewertungstag": ist (vorbehaltlich §§ 4 und 8) (a) entweder der Ausübungstag,

- (b) der Tag, an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt, oder
- (c) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gem. § 6 Abs. (4) erklärt. Ist der Bewertungstag kein Börsengeschäftstag, dann gilt [●] als Bewertungstag.
- "Bezugsverhältnis" ("B"): ist das dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Bezugsverhältnis.
- "Börse": [●]
- "Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die jeweilige Börse für den regulären Handel geöffnet ist. [●]

[Variante, die nur bei Kursindizes auf Aktien Anwendung findet

"Dividende" ("Div"): [●]. Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien wird bei der Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die jeweilige Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern, bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basiskurses in Abzug gebracht.]

- "Festlegungsstelle": ist [●], vorbehaltlich der Festlegung einer Nachfolgefestlegungsstelle gemäß § 4 Absatz (1).
- "Finanzierungszeitraum": ist der Zeitraum von einem Anpassungszeitpunkt (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungszeitpunkt (ausschließlich) bei der Ermittlung des jeweils betreffenden (*neuen*) Maßgeblichen Basiskurses.
- "Kündigungstermin": wie in § 6 Absatz (4) definiert.
- Basiskurs": "Maßgeblicher Der Maßgebliche Basiskurs wird von der Berechnungsstelle auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände [●]] Basis neu angepasst und gilt dann jeweils vom vorhergehenden Anpassungszeitpunkt (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungszeitpunkt (ausschließlich). Der jeweils Maßgebliche Basiskurs wird monatlich für die jeweils vorangegangenen Tage des vorherigen Kalendermonats zum [•] des Folgemonats gem. § 10 veröffentlicht (dazwischen ist er auf der Internetseite http://derivate.bnpparibas.de, [ ] jeweils aktuell einsehbar). Er wird wie folgt ermittelt, wobei das Ergebnis auf [•] Dezimalstellen gerundet wird, ab [•] wird aufgerundet.:

Maßgeblicher Basiskurs (jeweils neu) =
Maßgeblicher Basiskurs (jeweils vorangehend) \* (1 + (R - Zinsanpassungssatz) \* T)

[Variante, die nur bei Kursindizes auf Aktien Anwendung findet:

Maßgeblicher Basiskurs (jeweils neu) = (Maßgeblicher Basiskurs (jeweils vorangehend) \* (1 + (R - Zinsanpassungssatz) \* T)) – Div]

- "Referenzkurs": ist [●] des Referenzwertes.
- "Referenzwert": ist [der] [die] [das] dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene [Index] [bei Rohstoff [●]] [[als von [●] festgestellte[r]] [und veröffentlichte[r]] [●]], vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolgereferenzwertes gemäß § 4 Absatz (2).

- "Referenzzeitraum": ist der Zeitraum, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der [●] [von der [●] festgestellte [●]] des Referenzwertes vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses oder des Stop Loss Ereignisses am Bewertungstag (jeweils einschließlich).
- "Referenzzinssatz" ("R"): ist [●].
- "Stop Loss Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Referenzkurs des Referenzwertes [an [der Börse] [●]] [●] während des Referenzzeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet.
- "Stop Loss Referenzstand": ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. § 4 und Marktstörungen gem. § 8 der Optionsscheinbedingungen, der [●] [Kurs], der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der von der Festlegungsstelle festgestellten Referenzkurse als der Stop Loss Referenzstand des Referenzwertes innerhalb der Auflösungsfrist bestimmt wird. Der Stop Loss Referenzstand entspricht jedoch maximal dem höchsten Referenzkurs während der Auflösungsfrist.
- "Stop Loss Schwelle": ist die dem jeweiligen Optionsschein in nachfolgender Tabelle zugeordnete Stop Loss Schwelle (die "anfängliche Stop Loss Schwelle"). Die Stop Loss Schwelle wird jeweils bei Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses wie folgt neu festgelegt, wobei das Ergebnis auf [●] Dezimalstellen gerundet wird, ab [●] wird aufgerundet:

#### Maßgeblicher Basiskurs \* Stop Loss Schwellen Anpassungssatz

- "Stop Loss Schwellen Anpassungssatz": ist der in nachfolgender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugeordnete Anpassungssatz.
- "Terminbörse": [●]
- "Zinsanpassungssatz": ist der in nachfolgender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz (der "anfängliche Zinsanpassungssatz"). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz [börsentäglich] [Angabe anderer Zeitabstände [●]] nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) innerhalb einer Bandbreite von [●] (Abweichung von [●] jeweils (+) oder (-)) einschließlich neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 10 veröffentlicht.

Volumen	Referenzwert mit [●] *	Anfänglicher Basiskurs *	Anfängliche Stop Loss Schwelle*	Anfänglicher Zinsan- passungssatz**	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz	Bezugsver- hältnis*	ISIN der Options- scheine	WKN der Options- scheine
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

<sup>\*(</sup>vorbehaltlich § 4 und § 8 der Optionsscheinbedingungen)
\*\* Anpassung gem. § 1, Absatz 4

#### § 2 Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die Optionsscheine sind durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein ("Inhaber-Sammel-Optionsschein") verbrieft. Dieser trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Der Inhaber-Sammeloptionsschein ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF") hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von [●] Optionsschein(en) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

#### § 3 Status

Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### § 4 Veränderungen des Referenzwertes, der [Indexfeststellung] [Feststellung] oder Einstellung des Referenzwertes; außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzwert nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("Nachfolgefestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolgefestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Referenzwertes berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf Festlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolgefestlegungsstelle.
- (2) Wird der Referenzwert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Referenzwert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Referenzwert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Referenzwert für die Berechnung eines Einlösungsbetrages zugrunde zu legen (der "Nachfolgereferenzwert"). Der Nachfolgereferenzwert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzwert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzwert.

#### (3) Wird

- (a) der Referenzwert ersatzlos aufgehoben,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzwertes von der Festlegungsstelle so geändert, so dass der Referenzwert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist,

- (c) der Referenzwert von der Festlegungsstelle durch einen Referenzwert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin [im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung] nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist, oder
- (d) ist die Festlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung des Referenzwertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 8 Absatz (3) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Anfänglichen bzw. Maßgeblichen Basiskurs, die Stop Loss Schwelle und das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den Ausübungskurs des Referenzwertes berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die die Festlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Referenzwertes verwendet hat[.][und zwar nur auf der Basis der Basiswerte, die dem Referenzwert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzwertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Basiswerte vorgesehen waren.] Die Emittentin wird eine Fortführung der Berechnung unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheines unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- (5) Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung der konzernintern getroffenen Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin ebenfalls berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Verpflichtungen der Emittentin im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach diesem Absatz (4) bestimmen sich ebenfalls nach Absatz (3).
- (6) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

#### § 5 Mindesthandelsgröße

Optionsscheine können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

# § 6 Ausübung des Optionsrechts; ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis gemäß § 1 Absatz (4) eintritt.
- (2) Andernfalls kann das Optionsrecht nur jeweils spätestens [Variante 1: am Ausübungstag bis 10:00 Uhr MEZ][Variante 2: [●] Bankgeschäftstage vor einem Ausübungstag] und nur für jeweils mindestens [●] Optionsscheine oder einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.

Die Ausübung des Optionsrechts erfolgt:

- (a) durch Zugang einer schriftlichen Ausübungserklärung des Optionsscheininhabers bei der Zahlstelle (BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Fax Nr. [●]), welche die folgenden Angaben enthalten muss:
  - (aa) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
  - (bb) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
  - (cc) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,

sowie

- (b) durch Lieferung der betreffenden Optionsscheine an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle Konto Nr. [●] bei der CBF.
- (3) Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (2) vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [●] eingeht. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig and die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [●], erstmals zum [●] (jeweils ein "Kündigungstermin") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 10 bekannt zu machen. Dieser Kündigungstermin gilt dann als Bewertungstag. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. (2) (einschließlich des Verweises auf Abs. (3)). Eine erklärte Kündigung wird unwirksam, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Stop Loss Ereignis eintritt. Im Falle des Eintritts eines solchen Stop Loss Ereignisses richtet sich der zu zahlende Einlösungsbetrag nach § 1 Abs. (3).

# § 7 Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird den Einlösungsbetrag [●] nach dem jeweiligen Bewertungstag zahlen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung gemäß § 4 Absatz (4) bzw. Absatz (5) wird die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 10 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 9) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto.
- (2) Der Einlösungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Einlösungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben.

#### § 8

#### Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag vorbehaltlich Absatz (3) auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet
  - die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels des Referenzwertes oder von auf den Referenzwert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs bzw. der Stop Loss Referenzstand des Referenzwertes festgestellt worden wäre[,][.] [bzw. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels der im Referenzwert enthaltenen Basiswerte an der Börse, sofern diese Basiswerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Basiswerte darstellen, die jeweils im Referenzwert an der Börse einbezogen sind.]
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs bzw. der Stop Loss Referenzstand festgestellt worden wäre, unterbricht oder beeinträchtigt Geschäfte in dem Referenzwert oder Geschäfte in von auf den Referenzwert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen [oder Geschäfte in Basiswerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Basiswerte darstellen, oder Marktpreise für diese Basiswerte zu erhalten].
  - (c) [dass die Börse in Bezug auf Basiswerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Basiswerte des Referenzwertes darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt.] [dass die Börse oder die Terminbörse vor ihrem regulären

Handelsschluss schließt.] Das gilt nicht, wenn die Börse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen regulären Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Börse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

(3) Wenn ein Bewertungstag um mehr als [●] Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Die Emittentin wird dann an diesem Tag den Ausübungskurs bzw. den Stop Loss Referenzstand bestimmen, indem sie die Berechnungsweise und -methode des Referenzwertes zugrundelegt, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Die Emittentin wird dabei, sofern dem Referenzwert Basiswerte zugrunde liegen, diese Basiswerte mit dem an der Börse an diesem betreffenden Tag zu dem für den Ausübungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. [Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Basiswert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

#### § 9 Berechnungsstelle und Zahlstelle

- (1) BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich ist die Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle"). Die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre/seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

#### § 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden entsprechend in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Optionsscheine am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

#### § 11 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

#### § 12 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen einzusetzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
  - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 10 veröffentlicht wurde,
  - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

#### § 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie aller Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. welche die finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

## <u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>

#### A. ALLGEMEINE ANGABEN

#### 1. Gründungsdaten und Entwicklung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft (die "Gesellschaft") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, die weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen ist. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

#### 2. Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft

Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

#### 3. Konzernzugehörigkeit

Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A. ("BNP PARIBAS"), eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS ist eine der führenden Universalbanken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.

#### 4. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der BNP PARIBAS und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS der Gesellschaft alle ihr zweckdienlich

erscheinenden Weisungen erteilten. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt.

#### 5. Stammkapital

Das Stammkapital der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und ist vollständig eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

#### 6. Haupttätigkeitsbereiche /Wichtigste Märkte

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung.

Die Gesellschaft betreibt hier im Wesentlichen die Emission von Zertifikaten und Optionsscheinen bezogen auf in- und ausländische Indizes und Aktien. Darüber hinaus ist vorgesehen wieder vermehrt Schuldverschreibungen sowohl als Einzelemissionen als auch unter einem Programm zu begeben. Die emittierten Wertpapiere werden zurzeit ausnahmslos an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich verkauft. Zur Deckung werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionsrechte erworben. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bietet die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH emittierten Wertpapiere zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt und zu einem geringen Teil auf dem österreichischen Markt an. Es ist vorgesehen, künftig auch in anderen europäischen Märkten tätig zu werden.

#### 7. Geschäftsführung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main sind seit dem 23. Januar 2004 die Herren Hans Eich, St. Ingbert und Dr. Friedrich Trockels, Rheda-Wiedenbrück, beide geschäftsansässig Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Februar 2004. Die Eintragung im Handelsregister bezüglich des Ausscheidens des bis dahin tätigen alleinigen Geschäftsführers, Herrn Eric Jacques Martin, erfolgte mit gleichem Datum.

Die Geschäftsführer sowie die Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main.

Ein Prüfungsausschuss für die Gesellschaft wurde nicht gebildet, da dies aufgrund der Gesellschaftsform nicht erforderlich ist.

Da es sich bei der Emittentin nicht um eine börsennotierte Gesellschaft (Aktiengesellschaft) handelt, findet der Deutsche Corporate Governance Kodex auf sie keine Anwendung.

Von Seiten der Geschäftsführer der Gesellschaft bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

#### 8. Abschlussprüfer der Gesellschaft

Die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstrasse 6, 60322 Frankfurt am Main, ("Ernst & Young") war Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für die jeweils zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 beendeten Geschäftsjahre und Prüfer für die Kapitalflussrechnung des Geschäftsjahres 2004. Die Jahresabschlüsse sind jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Ernst & Young versehen.

Ernst & Young ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

#### 9. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgenden Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die aus den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 entnommen wurden

Finanzinformation	31. Dezember 2004 EUR	31. Dezember 2005 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.076.081.786,36	6.902.374.235,28
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.023.584.521,05	6.879.292.713,45
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	52.337.435,89	22.850.000,00
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinnund Verlustrechnung)	377.841,37	691.992,88
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	377.841,37	691.992,88

#### 10. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (inklusive derzeit anhängiger oder der Emittentin bekannter drohender derartiger Verfahren), die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin im Zeitraum der letzten 12 Monate bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben oder einen solchen Effekt haben könnten, bestehen nicht.

#### 11. Veränderung der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem Ende des Geschäftsjahres 2005, als dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, über das ein geprüfter Abschluss vorliegt, eingetreten.

#### 12. Trendinformationen

Die Emittentin erklärt hiermit, dass es seit dem Datum der Hinterlegung des Jahresabschlusses 2005 als letztem geprüftem Jahresabschluss der Emittentin keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin - insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzlage gegeben hat.

#### 13. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, der Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 und die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2004, die von Ernst & Young auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurde, während der üblichen Geschäftszeiten bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main eingesehen werden. Weitere geprüfte Jahresabschlüsse und ungeprüfte Halbjahresabschlüsse der Emittentin werden, sofern sie, jeweils im Sinne des § 16 Abs. 1 WpPG, (i) wichtige neue Umstände enthalten oder (ii) die im Prospekt enthaltenen Angaben wesentlich unrichtig erscheinen lassen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, gemäß § 16 Abs. 1 WpPG veröffentlicht. Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter http://derivate.bnpparibas.de unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt. [Dieser Prospekt selbst ist auch bei der [ ] in [ ] einzusehen und wird dort zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.]

#### ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND FINANZIELLE INFORMATIONEN ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

#### Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004

	2004	2003
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	187.456,22	61.751,09
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder	8.083,31	0,00
Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
Erhaltene Zinsen	0,00	1.003.315,63
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(319.943,56)	(28.694,53)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder	(22.350,04)	(17.062,24)
Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
Gezahlte Zinsen	0,00	(516.947,40)
Auszahlungen aus Provisionen	0,00	(416.742,32)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	(146.754,07)	85.620,23
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit     Auszahlungen an Unternehmenseigner aus	(31.485,88)	(27.805,11)
Gewinnabführungsvertrag  Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	(31.485,88)	(27.805,11)
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	(178.239,95)	57.815,12
(Zwischensummen 1 – 2)	58.975,12	1.160,00
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode Finanzmittelfonds am Ende der Periode	(119.264,83)	58.975,12
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds Liquide Mittel Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(119.264,83)	58.975,12
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	(119.264,83)	58.975,12

#### Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
  d) In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Die Gesellschaft hat in den Jahren 2004 und 2003 bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte sowie im Rahmen des Kreditgeschäftes getätigt. Um eine kontinuierliche Darstellung zu gewährleisten, wurden die im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 25. April 2003 zahlungswirksamen Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen. Diese Vorgehensweise ermöglicht einen Vergleich zum Zeitraum vom 26. April 2003 bis zum 31. Dezember 2004, in dem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Netting-Vereinbarung keine Zahlungsflüsse mehr erfolgten.
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

#### Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.'

#### Prüfungsvermerk zur Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004

#### **■ Ernst & Young**

#### BESCHEINIGUNG

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main:

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2004 ergänzt den auf Grundlage der deutschen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellten Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr 2004.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand des Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung auf Grundlage des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung in Übereinstimmung mit den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleitet.

Ohne dieses Urteil einschränken zu wollen, weisen wir darauf hin, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 25. April 2003 entgegen den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen zahlungswirksame Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen wurden. Die vorgenommene Saldierung hat keinen Effekt auf den Ausweis des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit sowie auf den Ausweis des Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

1

#### **II ERNST & YOUNG**

Wir haben unsere Prüfung im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt. Nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist - auch gegenüber Dritten - unsere Haftung in entsprechender Anwendung des § 323 HGB für Vermögensschäden aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung auf einen Gesamthöchstbetrag von vier Millionen Euro beschränkt und besteht unsere Ersatzpflicht ausschließlich gegenüber der Gesellschaft. Eine Erweiterung des Schutzbereichs zugunsten Dritter wurde nicht vereinbart, § 334 BGB wurde nicht abbedungen. Für die Durchführung unseres Auftrags wurde die Geltung der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 01. Januar 2002, auch im Verhältnis zu Dritten, vereinbart. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der hier dargestellten Informationen bestätigt jeder Empfänger, diese Haftungsregelung zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Maria Trierweiler

Frankfurt am Main, 26. August 2005

Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Claus-Peter Wagner Wirtschaftsprüfer

## 2. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004

Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main

# **INHALTSVERZEICHNIS**

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2004

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

Anhang für 2004

Lagebericht für 2004

#### Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 14. Juni 2005

Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Griess Trierweiler

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

# BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

# Bilanz zum 31. Dezember 2004

AKTT		EUR	EUR	31.12.2003 TEUR
A.	UMLAUFVERMÖGEN			
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
	Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 835.429.921,05 (Vj. TEUR 3.435.879)	2.076.081.786,36		5.285.261
п.	Guthaben bei Kreditinstituten davon beim Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 59)	0,00		59
			2.076.081.786,36	5.285.320
		-		
		=	2.076.081.786,36	5.285.320

PASSIVA	EUR	EUR	31.12.2003 TEUR
A. EIGENKAPITAL			
Gezeichnetes Kapital		25.564,59	26
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		15.000,00	15
C. VERBINDLICHKEITEN			
Anleihen     davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2.023.584.521,05		5.163.310
EUR 1.188.154.600,00 (Vj. TEUR 1.752.703)			
<ol> <li>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 119.264,83 (Vj. TEUR 0)</li> </ol>	119.264,83		0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 119.264,83 (Vj. TEUR 0)			
<ol> <li>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 31)</li> </ol>	0,00		31
4. Sonstige Verbindlichkeiten	52.337.435,89		121.938
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 52.337.435,89 (Vj. TEUR 96.666)			
		2.076.041.221,77	5.285.320
		2.076.081.786,36	5.285.320

# BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main

# Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

	2004 EUR	2003 TEUR
Sonstige betriebliche Erträge	377.841,37	34
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	377.841,37	-49
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	634
Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. TEUR 588)	0,00	-588
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	31
<ol> <li>Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne</li> </ol>	0,00	-31
7. Jahresüberschuss	0,00	0

# BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2004

#### I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

#### 1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

#### 2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die Verbindlichkeiten aus emittierten Wertpapieren und die in Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nicht enthalten.

#### II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

#### 1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 2.075.887 sowie Forderungen auf Auslagenerstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 195.

# 2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

#### 3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 52.302 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. TEUR 35.

# 4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

davon Restlaufzeit

	Gesamt Betrag- TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	davon gesichert TEUR
Anleihen	2.023.585	1.188.155	767.504	67.926	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119	119	0	0	0
Sonstige Verbindlich keiten	52.337	52.337	0	0	0
Summe	2.076.041	1.240.611	767.504	67.926	0

#### 5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse ermittelt. Bei den sechs nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate emittierte Optionsscheine gezahlte Optionsprämien Passivposition Anleihen Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

# Zusammenfassende Darstellung der emittierten Wertpapiere per 31.12.2004

Stück	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Wertveränderung
WP-Art :	Optionsscheine		
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	( börsennotiert )	
Underlying Indices 3.686.300 6.000.000	30.921.595,00 11.650.000,00	16.735.424,00 16.125.000,00	14.186.171,00 -4.475.000,00
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	( nicht börsennotiert )	
Underlying Indices 38.462	9.730.886,00	2.271.181,10	7.459.704,90
WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate		
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	( börsennotiert )	
Underlying Aktien 33.620.000 167.820.000 Underlying Indices 8.830.000 55.087.150	161.790.000,00 966.030.900,00 47.660.500,00 545.218.724,30	143.938.750,00 1.154.714.300,00 46.831.000,00 593.505.895,00	17.851.250,00 -188.683.400,00 829.500,00 -48.287.170,70
<b>Underlying Fonds</b> 70.000 62.750	70.000.000,00 184.647.725,75	68.321.300,00 196.735.750,00	1.678.700,00 -12.088.024,25
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	( nicht börsennot	iert )
Underlying Aktien 300.000	2.877.000,00	3.045.000,00	-168.000,00
Underlying Indices 50	4.609.671,00	4.792.500,00	-182.829,00
Underlying Fonds 291	40.750.000,00	42.242.650,00	-1.492.650,00
Gesamtbestand 275.515.003,00	2.075.887.002,05	2.289.258.750,10	-213.371.748,05

Sämtliche Emissionen sind durch den Abschluss identisch ausgestatteter OTC-Optionen mit der BNP Paribas Arbitrage SNC, Paris, vollständig abgesichert.

# Zusammenfassende Darstellung der Sicherungsgeschäfte per 31.12.2004

Stück	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Wertveränderung
OTC Optionen ( Kauf )			
Underlying Optionsscheine a	a/ Indices		
259.762	40.652.481,00	19.006.605,10	-21.645.875,90
60.000	11.650.000,00	16.125.000,00	4.475.000,00
Underlying Zertifikate a/ Akti	en		
26.186.000	161.790.000,00	143.938.750,00	-17.851.250,00
88.344.250	968.907.900,00	1.157.759.300,00	188.851.400,00
Underlying Zertifikate a/ Indi	ces		
316.000	47.660.500,00	46.831.000,00	-829.500,00
2.985.250	549.828.395,30	598.298.395,00	48.469.999,70
Underlying Zertifikate a/ Fon	ds		
70.000	70.000.000,00	68.321.300,00	-1.678.700,00
63.041	225.397.725,75	238.978.400,00	13.580.674,25
Gesamtbestand			
118.284.303	<u>2.075.887.002,05</u>	2.289.258.750,10	<u>213.371.748,05</u>

# III. ERGÄNZENDE ANGABEN

#### 1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

# 2. Geschäftsführung

Eric Jaques Martin, Bankkaufmann, Frankfurt am Main,	bis zum 23.01.2004
Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück,	ab dem 23.01.2004
Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert,	ab dem 23.01.2004.

#### 3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

## 4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2005

# BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

#### **LAGEBERICHT**

#### FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM

#### 1. JANUAR 2004 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2004

#### 1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

#### 2. Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

Die im Lagebericht 2003 avisierte Übertragung der Emission von in Deutschland gelisteten Zertifikaten auf ein anderes Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe wurde nicht realisiert. Daher hat die Emission von Aktien- und Indexzertifikaten im Berichtszeitraum wieder zugenommen. Das Bilanzvolumen der emittierten Wertpapiere wurde durch Fälligkeit sowie durch Delistings und Mark-Downs von Altbeständen dennoch erheblich reduziert (von 5,3 Mrd. EUR auf 2,1 Mrd. EUR).

Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben.

#### 3. Ertragslage

Da die Verkaufserlöse und die Prämien für die Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft beträgt somit konzeptionsbedingt 0,00 EUR.

#### 4. Weitere Entwicklung der Gesellschaft

Es ist zu erwarten, daß die Emission von Aktien- und Indexzertifikaten deutlich zunehmen wird. Eventuell wird die Gesellschaft auch wieder die Emission von in Deutschland gelisteten Warrants aufnehmen. Daneben dürften einige Privatplatzierungen erfolgen. Außerdem wird in Erwägung gezogen, das Emissionsgeschäft der Gesellschaft auf weitere Produkte (z.B. fondsbezogene Zertifikate) auszuweiten. In diesem Zusammenhang wird zur Zeit die Beantragung einer Banklizenz geprüft.

#### 5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit Diesen perfect-Hedge-Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben

sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets genettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

# 3. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2005

Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2005

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2005

Gewinn- und Verlustrechnung für 2005

Anhang für 2005

Lagebericht für 2005



#### Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen Grundsätze ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschborn/Frankfurt am Main, den 2. März 2006

Ernst & Young AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Griess Wirtschaftsprüfer Trierweiler

Wirtschaftsprüferin



#### BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

#### Bilanz zum 31. Dezember 2005

AK	ПVА	EUR	31.12.2004 TEUR	PA	SSIVA	EUR	EUR	31.12.2004 TEUR
В.	UMLAUFVERMÖGEN			A.	EIGENKAPITAL			
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Gezeichnetes Kapital		25.564,59	26
	Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	6.902.374.235,28	2.076.082	В.	RÜCKSTELLUNGEN			
	EUR 3.604.905.461,25 (Vj. TEUR 835.430)				Sonstige Rückstellungen		20.000,00	15
				C.	VERBINDLICHKEITEN			
				1.	Anleihen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.274.387.252,20 (Vj. TEUR 1.188.155)	6.879.292.713,45		2,023.585
				2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 185.957,24 (Vj. TEUR 119) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 185.957,24 (Vj. TEUR 119)	185.957,24		119
				3.	Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 22.850.000,00 (Vj. TEUR 52.337)	22.850.000,00		52.337
							6.902.328.670,69	2,076.041
		6.902.374.235,28	2.076.082				6.902.374.235,28	2.076.082

# BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main

# Gewinn- und Verlustrechnung für 2005

		2005 EUR	2004 TEUR
1.	Sonstige betriebliche Erträge	691.992,88	378
2.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	691.992,88	378
3.	Jahresüberschuss	0,00	0,00

# BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2005

#### I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

#### 1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

#### 2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die Verbindlichkeiten aus emittierten Wertpapieren und die in Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten "Sonstige Vermögensgegenstände" und "Anleihen" enthalten (jeweils 105.215.100,00 CHF umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2005 von 1,5553 in 67.649.392,40 EUR).

#### II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

#### 1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 6.902.143, einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 105.215, sowie Forderungen auf Auslagenerstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 231.

#### 2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

#### 3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten ausschließlich emittierte Optionsscheine i.H.v. TEUR 22.850.

06\_BNP Em. Handelsges.\_Anlage 3\_05.doc 2/9

#### 4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		da	von Restlaufzei	it	
	Gesamt Betrag TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	davon gesichert TEUR
Anleihen Verbindlichkeiten gegenüber	6.879.293	3.274.387	3.141.304	463.602	0
Kreditinstituten	186	186	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	22.850	22.850	0	0	0
Summe	6.902.329	3.297.423	3.141.304	463.602	0

#### 5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse ermittelt. Bei den acht nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate emittierte Optionsscheine gezahlte Optionsprämien Passivposition Anleihen
Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

# Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2005

WP-Art:	Optionscheine (EUR)		börsennotiert	_	
Kategorie:	aktien-/indexbezogen	e Geschäfte			
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert		Differenz	
Indices					
6.500.000	15.150.000,00	10.870.000,00		4.280.000,00	
7.500.000	7.700.000,00	13.890.000,00		-6.190.000,00	
14.000.000	22.850.000,00	24.760.000,00		-1.910.000,00	
(31.12.2004)					
(9.724.762)	(52.302.481,00)	(35.131.605,10)		(17.170.875,90)	

WP-Art:	Index/Aktien Zertifika	te (EUR)	börsennotiert		
Kategorie :	aktien-/indexbezogene	Geschäfte			
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert		Differenz	
1. Aktien					
74.553.000	451.215.690,00	405.422.150,00		45.793.540,00	
367.677.000	3.782.294.490,00	4.298.007.370,00		-515.712.880,00	
2. Indices				,	
45.424.000	191.379.000,00	133.415.260,00		57.963.740,00	
140.924.150	1.872.597.244,30	2.082.919.230,00		-210.321.985,70	
3. Fonds				ŕ	
27.148	27.148.000,00	27.090.446,24		57.553,76	
117.662	238.718.475,75	268.806.429,88		-30.087.954,13	
Gesamtsumme aktien-	/indexbezogene Zertifika	ate (börsennotiert)			
120.004.148	669.742.690,00	565.927.856,24		103.814.833,76	
508.718.812	5.893.610.210,05	6.649.733.029,88		-756.122.819,83	
628.722.960	6.563.352.900,05	7.215.660.886,12		-652.307.986,07	
(31.12.2004) (265.489.900)	(1.975.347.850,05)	(2.204.046.995,00)		(-228.699.144,95)	

WP-Art:	Index/Aktien Zertifika	te (EUR)	ohne Börsennotierung
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Aktien			
300.000	2.877.000,00	3.691.455,00	-814.455,00
2. Indices			
50	4.609.671,00	4.911.500,00	-301.829,00
3. Fonds			
150.000	15.000.000,00	14.700.000,00	300.000,00
1.780.196	225.803.750,00	234.171.398,00	-8.367.648,00
Gesamtsumme aktien-	-/indexbezogene Zertifika	ate (ohne Börsennotieru	ing)
150.000	15.000.000	14.700.000	300.000
2.080.246	233.290.421	242.774.353	-9.483.932
2.230.246	248.290.421,00	257.474.353,00	-9.183.932,00
(31.12.2004)			
(300.341)	(48.236.671,00)	(50.080.150,00)	(-1.843.479,00)
Total Opt.Sch./Zert.			
644.953.206	6.834.493.321,05	7.497.895.239,12	<u>-663.401.918,07</u>
(31.12.2004)			
(275.515.003)	(2.075.887.002,05)	(2.289.258.750,10)	(-213.371.748,05)

## OTC Optionen (EUR) Kauf

#### 1. Underlying Optionsscheine a/ Indices

1. Underlying Optionssc	heine a/ Indices		
65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00
2. Underlying Zertifikat	e a/ Aktien		
39.903.000	451.215.690,00	405.422.150,00	-45.793.540,00
222.694.500	3.785.171.490,00	4.301.698.825,00	516.527.335,00
3. Underlying Zertifikat	e a/ Indices		
725.500	191.379.000,00	133.415.260,00	-57.963.740,00
12.630.453	1.877.206.915,30	2.087.830.730,00	210.623.814,70
4. Underlying Zertifikat	e a/ Fonds		
177.148	42.148.000,00	41.790.446,24	-357.553,76
1.897.858	464.522.225,75	502.977.827,88	38.455.602,13

# Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

## 1. Underlying Optionsscheine

65.000 75.000	15.150.000,00 7.700.000,00	10.870.000,00 13.890.000,00	-4.280.000,00 6.190.000,00
140.000	22.850.000,00	24.760.000,00	1.910.000,00
(31.12.2004) (319.762)	(52.302.481,00)	(35.131.605,10)	(-17.170.875,90)

06\_BNP Em. Handelsges.\_Anlage 3\_05.doc

# 2. Underlying Zertifikate

-104.114.833,76	580.627.856,24	684.742.690,00	40.805.648
765.606.751,83	6.892.507.382,88	6.126.900.631,05	237.222.811
661.491.918,07	7.473.135.239,12	6.811.643.321,05	278.028.459
			(31.12.2004)
(230.542.623,95)	(2.254.127.145,00)	(2.023.584.521,05)	(117.964.541)
			Total OTC Optionen
<u>663.401.918,07</u>	7.497.895.239,12	<u>6.834.493.321,05</u>	278.168.459
			(31.12.2004)
(213.371.748,05)	(2.289.258.750,10)	(2.075.887.002,05)	(118.284.303)

WP-Art:	Index/Aktien Zertifikate (CHF)		ohne Börsennotierung	
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz	
Fonds 1.048.350	67.649.392,40	68.786.804,80	-1.137.412,40	
(31.12.2004) (0)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	
OTC Optionen (CHF)	Kauf			
Underlying Zertifikate	e a/ Fonds			
1.048.350	67.649.392,40	68.786.804,80	-1.137.412,40	
(31.12.2004) (0)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	

7/9 06\_BNP Em. Handelsges.\_Anlage 3\_05.doc

#### III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	2005 EUR	2004 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder	684.564,71	187.456,22
Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind Erhaltene Zinsen	35.637,71 0,00	8.083,31 0,00
Auszahlungen für Emissionsgebühren Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder	(685.961,75)	(319.943,56)
Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind Gezahlte Zinsen	(100.933,08) 0,00	(22.350,04) 0,00
Auszahlungen aus Provisionen	0,00	0,00
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	(66.692,41)	(146.754,07)
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabfüh-		
rungsvertrag		(31.485,88)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	_(31.485,88)
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode Zahlungswirksame Veränderung des		
Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 2) Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	(66.692,41) (119.264,83)	(178.239,95) 58.975,12
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	(185.957,24)	(119.264,83)
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel		
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(185.957,24)	(119.264,83)
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	(185.957,24)	(119.264,83)

#### Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- d) Die Gesellschaft hat in der Berichtsperiode keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

#### Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

#### IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

#### 1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

#### 2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert

#### 3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

#### 4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 1. März 2006

#### BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

06\_BNP Em. Handelsges\_Anlage 3\_05.doc 9/9

# LAGEBERICHT FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM

#### 1. JANUAR 2005 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2005

#### **Gliederung**

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen
- 2. Ertragslage
- 3. Finanzlage
- 4. Vermögenslage
- 5. Nachtragsbericht
- 6. Risikobericht
- 7. Prognosebericht

#### 1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt). Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfaßte im Berichtsjahr ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben. Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Aufgrund des expandierenden Marktes für Zertifikate und der hohen Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren ergab sich ein erheblicher Anstieg des Emissionsvolumens und der Bilanzsumme.

#### 2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

#### 3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.564,59 EUR (umgerechnet aus 50.000,00 DEM) beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Das Stammkapital wurde auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto angelegt.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtsjahr mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Da dieses Konto von der Gesellschafterin zins- und gebührenfrei sowie mit unbegrenztem Überziehungslimit eingerichtet wurde, ist die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft jederzeit gegeben.

Alle Forderungen (aus eventuellen Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

#### 4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Weiterberechnung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Die zum 31.12.2005 aus der Weiterberechnung resultierende Forderung in Höhe von 231.521,83 EUR wurde im Januar 2006 beglichen.

#### 5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

#### 6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen Perfect-Hedge-Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets genettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

#### 7. Prognosebericht

Im Hinblick auf den expandierenden Markt für Zertifkate, auf die hohe Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren und auf die Emission weiterer Produkttypen (z.B. Open End Optionsscheine) ist mit einem weiterhin starken Umsatzwachstum und einer weiteren erheblichen Erhöhung der Bilanzsumme zu rechnen. Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ergeben sich hieraus konzeptionsbedingt jedoch nicht.

Frankfurt am Main und Paris, den 10. Mai 2006

BNP Paribas Emissions- und BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

Handelsgesellschaft mbH

durch: durch: durch: durch:

Hans Eich Rosemarie Joesbury - Geschäftsführer - Prokuristin - Bevollmächtigter - Bevollmächtigte -